



# Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 31/2021**

**Montag, den 19.04.2021**

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von  
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis  
Deggendorf

Seite 103

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes  
Mittelschule Metten für das Haushaltsjahr 2021

Seite 107

Landratsamt Deggendorf

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Deggendorf**

Bestandteil der Allgemeinverfügung:

2 Lagepläne zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht

Das Landratsamt Deggendorf erlässt gemäß §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05. März 2021 (12. BayIfSMV BayMBI. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert am 16.04.2021 (BayMBI. 2021 Nr. 280) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf werden folgende zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt und sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV (Maskenpflicht), in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt:

1.1. Innenstadt

- Pfleggasse
- Bahnhofstraße im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Luitpoldplatz
- Oberer Stadtplatz im Bereich vom Luitpoldplatz bis zur Kreuzung Westlicher Stadtgraben/Nördlicher Stadtgraben
- Michael-Fischer-Platz
- Metzgergasse
- Lateinschulgasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Veilchengasse im Bereich vom Westlichen Stadtgraben bis zum Luitpoldplatz
- Rosengasse
- Schlachthausgasse
- Bräugasse
- An der Stadtmauer (Altstadtviertel)
- östliche Zwingergasse
- westliche Zwingergasse

1.2. sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel

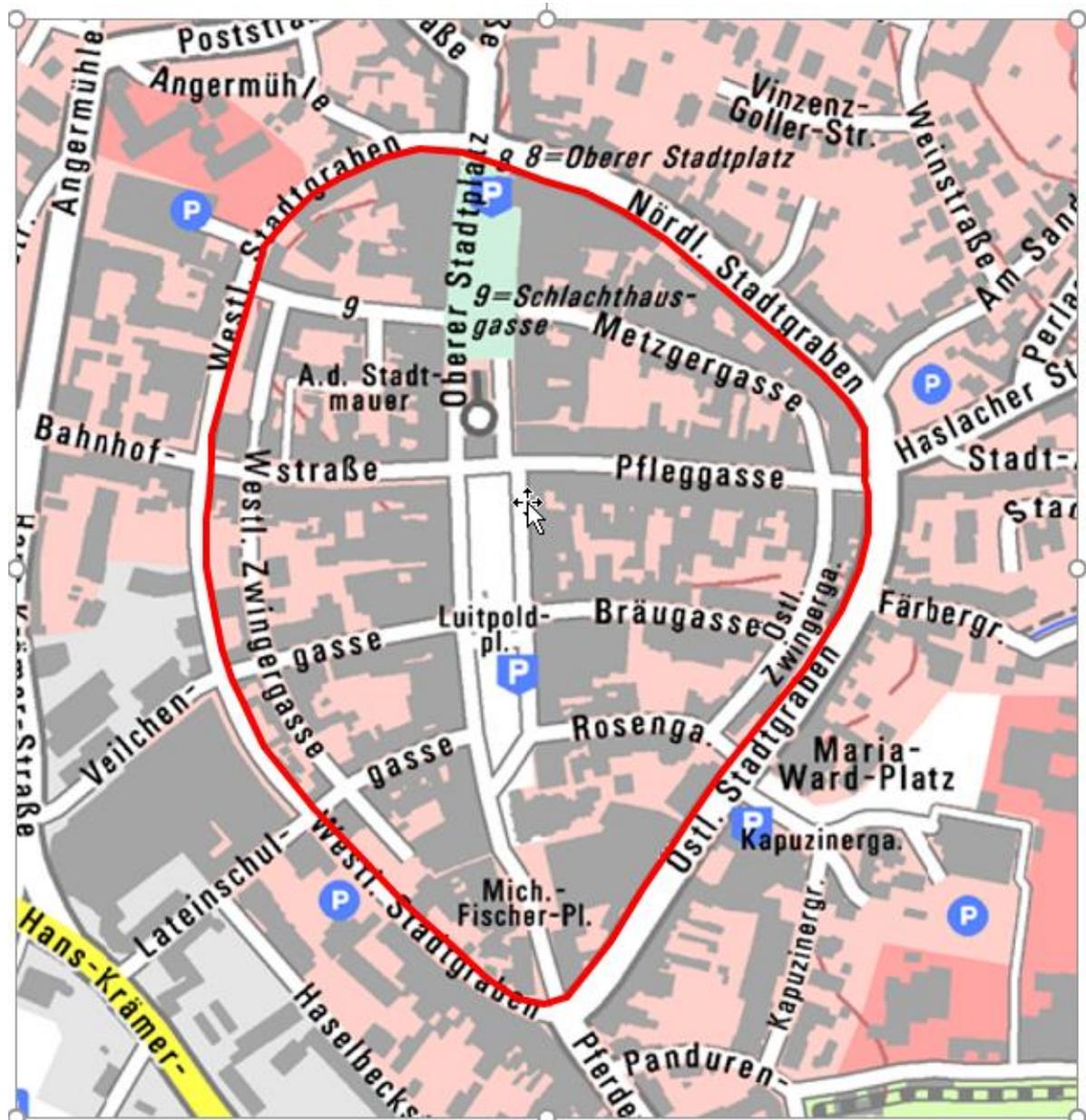
- Donauuferpromenade (Grünanlage entlang der Eginger Straße zwischen der Donau und der Eisenbahnlinie)

- Deichgärten auf der Parkgarage (zwischen westlichem Bogenbachdamm, Eisenbahnlinie und Brüstung der Parkgarage) sowie der gemeinsame Geh- und Radweg ab dem Dieter-Görlitz-Platz bis zur Eginger Straße und der Bereich im Gleisdreieck
- Geh- und Radwegbrücke über die Donau zwischen Rampenbeginn ab der Eginger Straße und Brückenbeginn beim Donaudamm Fischerdorf

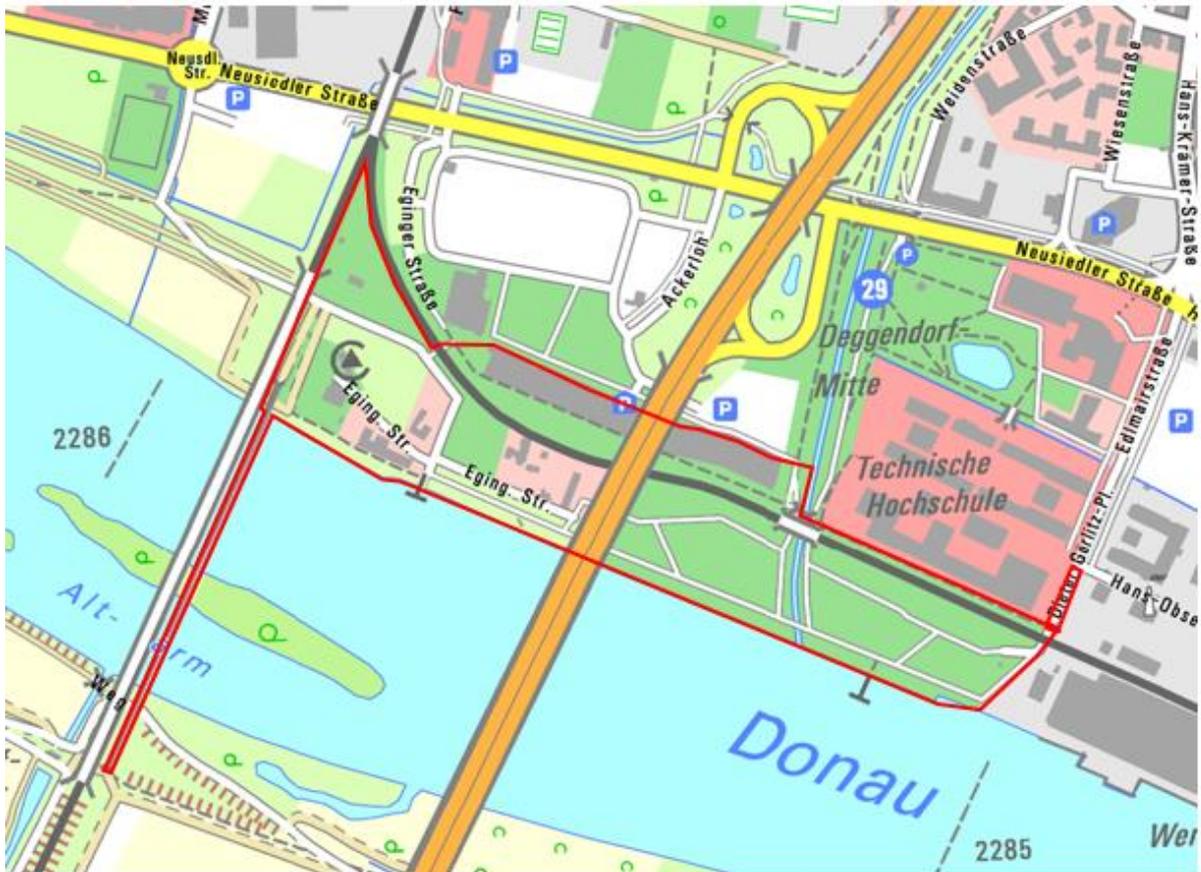
2.

2.1. Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen ergibt sich aus den nachfolgenden Lageplänen zur örtlichen Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht, die Bestandteile dieser Allgemeinverfügung sind. Die Grenzen des Umgriffs sind dort rot gekennzeichnet.

Räumlicher Umgriff zu 1.1 (Innenstadt)



Räumlicher Umgriff zu 1.2 (sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel)



2.2. Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 12. BayLfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr. Für Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen gilt Ziffer 1 nicht auf Fahrbahnen und Radwegen.

2.3. Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr beschränkt.

### 3. Geltungsdauer

Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zu vermeiden wurde von der Möglichkeit einer früheren Wirksamkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.04.2021 um 11.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 09.05.2021 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

#### 4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf  
Deggendorf, 19.04.2021

gez.

P e t e r l e  
Leitender Regierungsdirektor

#### Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

# Bekanntmachung

## der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Metten

### für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule Metten folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

#### I.

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **373.050,00 €**

und im

**Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **106.500,00 €** ab.

##### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

##### § 4

###### Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird auf **270.300,00 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 117 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **2.310,26 €** .

###### Vermögensumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird auf **16.500,00 €** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 117 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **141,03 €** .

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 15.04.2021  
Schulverband Mittelschule Metten

gez.  
Moser  
Verbandsvorsitzender